

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 336b2

Potsdam, 21.07.2025

Praktikumsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und
Infrastruktursysteme am Fachbereich
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule
Potsdam vom 30.09.2020

i. d. F. der Zweiten Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen
(B.Eng.) und Bauingenieurwesen -
Infrastruktursysteme (B.Eng) an der
Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 336a2 vom
21.07.2025)

- Lesefassung -

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.) an der Fachhochschule Potsdam

Lesefassung

Auf Grundlage von:

- § 19 Absatz 1 bis 4; § 20; § 23; § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09.04.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32),
- § 22 Absatz 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017 (ABK Nr. 310),
- § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293) vom 30.08.2016 i. d. F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293a2) vom 07.12.2022 und
- § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 480) vom 21.07.2025

hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 09.04.2025 die vorliegende Satzung erlassen, die der Senat am 04.06.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme am Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat am 15.05.2020 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021), folgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme erlassen, die der Senat der Fachhochschule Potsdam am 10.07.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters.....	4
§ 3 Zuständigkeit für das Praxissemester	4
§ 4 Praktikumsplätze	5
§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Praxissemesters	5
§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters	6
§ 7 Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis	6

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 20.06.2025.

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme am Fachbereich
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam i.d.F. der zweiten Änderungssatzung**

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 336b2 vom 21.07.2025

§ 8 Anerkennung des Praxissemesters	7
§ 9 Wissenschaftliches Plakat und Präsentation.....	7
§ 10 Wiederholung des Praxissemesters	7
§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung	7
Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung (PO) für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.) im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam regelt die Ziele und die Gestaltung des Praxissemesters sowie die Anforderungen an das Praktikum auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen (B.Eng.) und Bauingenieurwesen - Infrastruktursysteme (B.Eng.) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 480) vom 21.07.2025.

§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester dient der Anwendung bisheriger Studieninhalte in einem berufspraktischen Kontext sowie der beruflichen Orientierung. Die Studierenden gewinnen Einblick in die konkreten Arbeitsgebiete sowie in die Struktur und Arbeitsweisen des jeweiligen Unternehmens, in welchem das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Ausgangspunkt ist eine im Vorfeld zwischen Unternehmen oder Einrichtung und Fachbereich Bauingenieurwesen abgestimmte Aufgabenstellung aus dem Arbeitsumfeld der*des Studierenden im Praxissemester, welche die*der Studierende im Verlaufe des Praxissemesters eigenständig bearbeitet.
- (3) Ziele und Inhalte des Praxissemesters sind:
 - Verbindung von Studium und Berufspraxis durch ein Kennenlernen relevanter Fragestellungen aus der Praxis und Bearbeitung der festgelegten Aufgabenstellung;
 - Orientierung im angestrebten Berufsfeld;
 - Kennenlernen bzw. Vertiefung fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld typisch sind;
 - Bearbeitung und praxisgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld;
 - gegebenenfalls Vorbereitung der Bachelorarbeit.
- (4) Das Praxissemester kann von den Studierenden auch für eine studentische Forschungsarbeit in einer Forschungseinrichtung genutzt werden, wobei Ziele und Inhalte im Wesentlichen denen in Abs. 3 entsprechen.

§ 3 Zuständigkeit für das Praxissemester

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für das Praxissemester liegt bei der*dem Prodekan*in für Studium und Lehre des Fachbereiches Bauingenieurwesen.
- (2) Der Fachbereich ernennt eine*n Praktikumsbeauftragte*n für die zu verwaltenden Aufgaben, insbesondere die Organisation und Koordination des Praxissemesters.
- (3) Die Studierenden werden im Praxissemester durch eine*n Professor*in fachlich betreut. In den Aufgabenbereich dieser betreuenden Person gehört auch die Bewertung des wissenschaftlichen Plakats und der Präsentation (§ 9).

§ 4 Praktikumsplätze

- (1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen alle Unternehmen und Einrichtungen infrage, wenn deren bzw. ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit im Bereich des Bauingenieurwesens in den dem Studiengang entsprechenden Fachgebieten liegt und dort eine fachliche Betreuung der*des Studierenden während des Praxissemesters gewährleistet werden kann. Dazu muss das Unternehmen oder die Einrichtung eine*n Ingenieur*in des entsprechenden Fachgebietes mit hinreichender Berufserfahrung und ausreichenden zeitlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (2) Die Bewerbung für das Praxissemester erfolgt durch die Studierenden individuell. Der Fachbereich stellt eine Beratung zum Praxissemester gemäß der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 sicher. Bei Bedarf wird die Kontaktaufnahme zu geeigneten Unternehmen und Einrichtungen unterstützt.
- (3) Jeder Praktikumsplatz muss vom Fachbereich Bauingenieurwesen anerkannt werden. Zur Genehmigung des Praktikumsplatzes stellt der*die Studierende vor Aufnahme des Praxissemesters einen Antrag in digitaler Form an die*den Praktikumsbeauftragte*n. Der Antrag muss bis spätestens 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters (3. Semester im Vollzeitstudium und 5. Semester im Teilzeitstudium) eingereicht werden, wenn das Praxissemester im darauffolgenden Sommersemester (4. Semester im Vollzeitstudium und 6. Semester im Teilzeitstudium) begonnen werden soll. Bei einer späteren Einreichung kann der Anspruch auf Zulassung zum Praxissemester für das folgende Semester erlöschen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist beantragt werden. Im Antrag für den Praktikumsplatz ist die betreuende Person und ein*e ständige*r Ansprechpartner*in im Unternehmen oder der Einrichtung zu benennen. Die Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Für die Ableistung des Praxissemesters in einer Forschungseinrichtung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester ist laut Regelstudienplan im 4. Semester im Vollzeitstudium und im 6. und 8. Semester im Teilzeitstudium durchzuführen, grundsätzlich aber vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Festlegungen treffen.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte des 1. und 2. Semesters nachweislich erworben hat. Steht das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum Zeitpunkt der Bewerbung aus, liegt aber bis zum Antritt des Praxissemesters vor, kann die Zulassung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. In diesem Fall ist die Zulassung automatisch unwirksam, wenn die ECTS-Leistungspunkte bis zum Antritt des Praxissemesters nicht nachgewiesen wurden.
- (3) Die Praxistätigkeit im Praxissemester umfasst 875 Arbeitsstunden, die i. d. R. in nur einem Unternehmen oder einer Einrichtung zusammenhängend zu leisten sind. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel in ein zweites Unternehmen oder eine zweite Einrichtung möglich, wobei die zusammenhängend erbrachte Arbeitsleistung mindestens den Zeitraum von

4 Wochen umfassen soll. Eine Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss jeweils im Einzelfall.

- (4) Während der Ableistung des Praxissemesters gemäß Abs. 3 besteht kein Urlaubsanspruch. Bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder anderen triftigen Gründen, die durch die* den Studierenden nachzuweisen sind, kann die Anerkennung des Praxissemesters nur erfolgen, wenn mindestens 80 % der regulären Anwesenheitszeiten absolviert wurden.
- (5) Begleitend zum Praxissemester werden Lehrveranstaltungen durch den Fachbereich angeboten. Diese dienen insbesondere der Durchführung des Praxissemesters sowie der Nachbereitung mit Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in einer Plakatpräsentation. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann in begründeten Einzelfällen auch per Videokonferenz erfolgen oder anderweitig kompensiert werden. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

§ 6

Status der Studierenden während des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters bleibt der*die Studierende Mitglied der Fachhochschule Potsdam mit allen Rechten und Pflichten einer*eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die*der Praktikant*in unterliegt im Unternehmen oder der Einrichtung, in welcher das Praxissemester absolviert wird, weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Es gilt jedoch die Betriebsordnung des Unternehmens oder der Einrichtung.

§ 7

Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis

- (1) Vor Aufnahme des Praxissemesters wird zwischen dem Unternehmen oder der Einrichtung, dem Fachbereich Bauingenieurwesen an der FH Potsdam und der*dem Studierenden ein individueller Praktikumsvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere:
 - die Verpflichtung der Praktikumsstelle: die*den Studierende*n für die Dauer des Praxissemesters entsprechend den Zielen (§ 2) auszubilden sowie ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
 - die Verpflichtung der*des Studierenden: im Rahmen des Praxissemesters übertragene Aufgaben auszuführen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen (Arbeitsordnungen, Vorschriften über die Schweigepflicht etc.) zu beachten.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die*der Studierende die in Abs. 1 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.
- (3) Die Praktikumsstelle erstellt mit dem Ende der Tätigkeit eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums und spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praxissemesters das Praktikumszeugnis.

§ 8 Anerkennung des Praxissemesters

Das Praxissemester wird durch die Hochschule anerkannt. ECTS-Leistungspunkte werden gewährt, wenn die Bescheinigung der Praktikumsstelle über die ordnungsgemäße Durchführung vorgelegt, die im Modulhandbuch für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Bauingenieurwesen (B.Eng.) (ABK Nr. 482) vom 21.07.2025 vorgesehenen Leistungen erbracht und das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 9 Wissenschaftliches Plakat und Präsentation

- (1) Das wissenschaftliche Plakat (A0) ist von der*dem Studierenden parallel zur praktischen Tätigkeit anzufertigen. Das Plakat beinhaltet die Aufgabenstellung gemäß § 2 Abs.2. Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung gehört eine Darstellung der theoretischen Grundlagen des bearbeiteten Sachverhalts, der Methoden und der verwendeten Quellen unter Einhaltung der Standards des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Plakat wird im Rahmen einer Präsentation (10 Min.) vorgestellt.
- (2) Die Vollständigkeit und die Einhaltung der formalen Anforderungen gehen in die Bewertung ein.
- (3) Werden das wissenschaftliche Plakat und die Präsentation mit „nicht bestanden“ bewertet, können diese gemäß § 25 Abs. 2 RO-SP zweimal wiederholt werden.

§ 10 Wiederholung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester muss wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 9 nicht bis zum Ende des dem Praxissemester folgenden Studiensemesters erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Das Praxissemester muss auch wiederholt werden, wenn durch Abwesenheit der zeitliche Umfang gemäß § 5 Abs.3 und Abs. 4 nicht eingehalten wurde. Über eine Anerkennung bereits erbrachter Praxiszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Praxissemester kann nur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Praktika, die nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen werden.

Anlage 1: Muster Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

Zwischen

(nachfolgend Praktikumsstelle genannt)

und der

Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen, Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam

vertreten durch den*die Dekan*in

und

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(nachfolgend Studierende*r genannt)

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

§ 1 Vorbemerkung

Das Praxissemester ist gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Infrastruktursysteme ordnungsgemäßer Bestandteil des Studiums in diesen Studiengängen an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

In der Zeit vom _____ bis _____ verpflichten sich:

- a) Die Praktikumsstelle, den*die Studierende gemäß der in der jeweils geltenden Fassung zu beschäftigen, insbesondere:
 - Ihr*ihm Aufgaben und Fragestellungen entsprechend den Zielen des Praxissemesters zu übertragen,
 - Ihr*ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
 - ihr*ihm die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen gemäß § 5 der Praktikumsordnung zu ermöglichen,

- der*dem betreuenden Professor*in Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
 - ein Praktikumszeugnis auszustellen, das über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten Tätigkeiten und deren Qualität Auskunft gibt,
- b) die*der Studierende:
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.

§ 3 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 4 Praxisbetreuer*in

Die _____ Praktikumsstelle _____ benennt _____ Frau/Herrn _____ als _____ Praxisbetreuer*in _____ der*des Studierenden während des Praxissemesters.

§ 5 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung [in Höhe von EURO _____ pro Kalendermonat] vereinbart.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die*der Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).
- (2) Das Haftpflichtrisiko der bzw. des Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle [gedeckt / nicht gedeckt]. Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Schweigepflicht

Die*der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praktikumsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fachhochschule Potsdam aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikumsstelle die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gewährleisten kann oder die bzw. der Studierende die in § 1 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort, Datum

Praxisstelle, gesetzliche*r Vertreter*in

Studierende*r

Fachhochschule Potsdam, Fachbereich Bauingenieurwesen, Dekan*in